Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus

De-minimis-Register (eAIR)

Informationen zur Einführung (Stand Dezember 2025)

Allgemeines zum De-minimis-Register

Ab dem 1. Januar 2026 müssen alle Beihilfen, die auf Grundlage allgemeinen De-minimis-Verordnung und der DAWI-De-minimis-Verordnung gewährt werden, in einem zentralen Register veröffentlicht werden. Durch das Register soll nach einer Übergangszeit die bisherige Praxis entfallen, wonach Unternehmen Selbstauskünfte (De-minimis-Erklärungen) abgeben und Behörden De-minimis-Bescheinigungen ausstellen müssen. Deutschland nutzt hierfür das von der EU-Kommission entwickelte webbasierte Register – das sog. eAIR. Der Zugang zum eAir basiert auf dem bereits für weitere Beihilfeprogramme verwendeten EULogin und ist personenbezogen einzurichten.

Rechtliche Grundlagen und Höchstbeträge

Die Registerpflicht ist Teil der aktuellsten Änderungen der De-minimis-, DAWI-De-minimis- und Agrar-De-minimis-Verordnungen. Auf Basis dieser Verordnungen dürfen die Förderungen **pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:**

De-minimis-VO	DAWI-De-minimis-VO	Agrar-De-minimis-VO
300.000 Euro je Unternehmen	750.000 Euro je Unternehmen	50.000 Euro je Unternehmen (Registerpflicht ab 1. Januar 2027)

Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de
Telefon: +49 711 123-0

Homepage: wm.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info

Zertifikat seit 2002
audit berufundfamilie

Eintragung und Fristen

Die Eintragung der Daten in das Register muss **innerhalb von 20 Arbeitstagen** nach Gewährung der Beihilfe durch die beihilfengewährende Stelle erfolgen, nicht erst bei Auszahlung.

Folgende Informationen sind ins Register einzutragen:

- Angaben zum Beihilfeempfänger
- Wirtschafts-ID-Nummer (soweit vorhanden)
- Beihilfebetrag
- Tag der Gewährung der Beihilfe
- Bewilligungsbehörde
- Beihilfe-Instrument (z.B. Zuschuss, Darlehen, Garantie etc.)
- Betroffener Wirtschaftszweig

Die Einträge können entweder manuell, über einen Sammelupload (Excel) oder über eine Schnittstelle (voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026) vorgenommen werden. Das Register wird unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen öffentlich einsehbar sein.

Zeitplan und weiteres Vorgehen

Das Register wird derzeit von der Europäischen Kommission überarbeitet und unter anderem in die deutsche Sprache übersetzt.
Aktuell wird mit der Einrichtung von Nutzerzugängen begonnen.
Parallel zum Echtsystem steht ein Test- und Übungssystem zur Verfügung.
Nutzerzugänge zum eAir werden über die übergeordnete Stelle eingerichtet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird zeitnah nach Freigabe des Registers durch das Bundeswirtschaftsministerium aktuelle Handreichungen auf seiner Website zur Verfügung stellen und digitale Schulungen für die zuständigen Bearbeiter von betroffenen Bewilligungsstellen anbieten (ein Nutzerzugang zum eAir ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zwingend erforderlich).

Sobald uns neuere Informationen vorliegen, werden wir das mitteilen.
Vor Vorliegen der finalen Fassung des Registers bitten wir zunächst noch von Anfragen abzusehen.